

**Stadt Osterholz-Scharmbeck
Samtgemeinde Hambergen
Gemeinde Worpswede
Gemeinde Lilienthal
Gemeinde Ritterhude**

Gemeinsame Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der ersten Verordnung vom 15.10.2018 zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017 nebst Begründung

Gemäß § 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfs der ersten Verordnung vom 15.10.2018 zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017, bestehend aus Text und Anlagen (Karten und Tabellen), nebst Begründung,

in der Zeit vom 19.11. bis einschließlich 19.12.2018

bekannt gemacht.

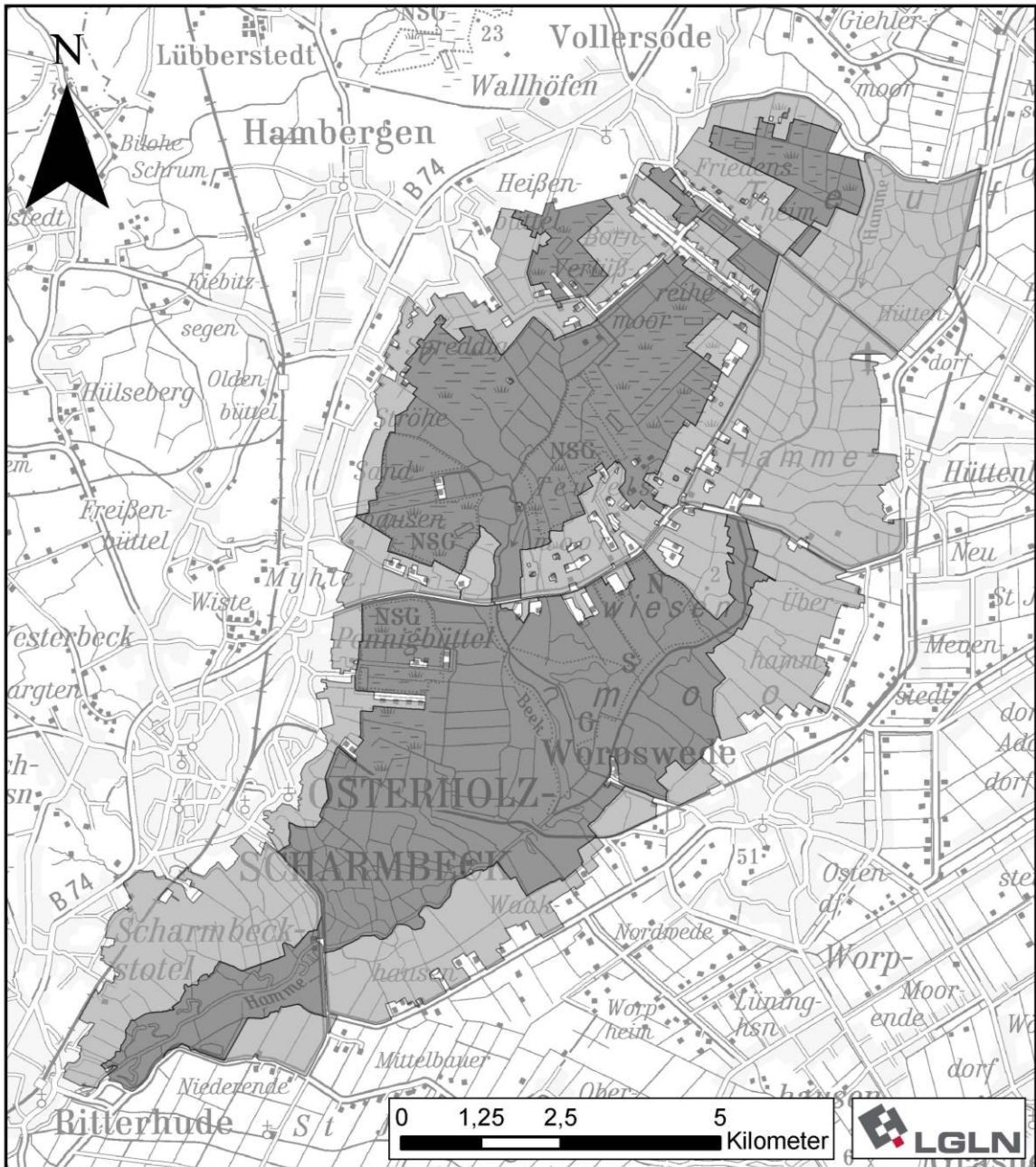
Mit der ersten Änderungsverordnung sollen die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (Artikel 1 der Sammelverordnung), das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (Artikel 2 der Sammelverordnung) und das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (Artikel 5 der Sammelverordnung) um landwirtschaftliche Regelungen ergänzt werden, die für die Sicherung der Natura 2000-Gebiete unverzichtbar sind (sogenannte 2. Tranche).

Darüber hinaus sind weitere Änderungen der Sammelverordnung vorgesehen, die jeweils einzelne oder mehrere Artikel der Sammelverordnung betreffen. Insbesondere handelt es sich um folgende Änderungen: Einführung von Begriffsbestimmungen, zusätzliche Regelungen zu nicht landwirtschaftlichen Themen und redaktionelle Änderungen.

Des Weiteren sollen durch die Änderungsverordnung die bisher noch geltenden Verordnungen über folgende Schutzgebiete und –objekte aufgehoben werden: Naturschutzgebiete „Breites Wasser“, „Pennigbütteler Moor“, „Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers“, „Moor bei Niedersandhausen“ und „Torfkanal und Randmoore“ und Geschützter Landschaftsbestandteil „Tonkuhlen und Gehölzbestände am Bremer Berg“.

Die Schutzgebiete, die Gegenstand der Sammelverordnung sind, liegen in ihrer Gesamtheit in den Gebieten der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Worpswede, der Gemeinde Lilienthal sowie der Gemeinde Ritterhude.

Die Schutzgebiete umfassen jeweils zu großen Teilen nördlich der Ritterhuder Schleuse und südlich der Teufelsmoorstraße (L 153) die untere Hammeniederung (einschließlich Pennigbütteler und Ahrensfelder Moor), nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153) und westlich des Querdammes (K 30) die Hamme-Hochmoore einschließlich Beekniederung sowie nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153) und östlich des Querdammes (K 30) die obere Hammeniederung (siehe Kartenausschnitt).



-  Naturschutzgebiete "Hammeniederung" und "Teufelsmoor"
-  Landschaftsschutzgebiete "Hammeniederung", "Teufelsmoor" und "Beekniederung"

Die Unterlagen liegen in den Rathäusern der nachfolgend genannten Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme wie folgt aus:

- im Rathaus der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Flur des Fachbereichs Stadtplanung und Bauen, 2. Obergeschoss, während der Dienstzeiten (montags 8:00 – 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags 8:00 - 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags 8:00 – 12:00 Uhr);

- im Rathaus der Samtgemeinde Hambergen, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen, Bauabteilung, Obergeschoss, Zimmer 2.17/2.18, während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs 8:00 – 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr und freitags 8:00 – 12:00 Uhr);
- im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8:00 – 12:00 Uhr, donnerstags auch 14:00 – 18:00 Uhr);
- im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, Fachbereich III, Baudienste, Erdgeschoss, Zimmer 37, während der Dienstzeiten (montags 8:00 – 12:30 Uhr, dienstags 8:00 – 18:00 Uhr, donnerstags 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags 8:00 – 12:30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung;
- im Rathaus der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude, Sachgebiet 30, Bau, Planung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Zimmer 23, während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 – 12:00 Uhr, montags und dienstags 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr);

Weiterhin sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Osterholz unter www.landkreis-osterholz.de/SammelverordnungErsteAenderung einsehbar.

Die Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Worpswede, der Gemeinde Lilienthal, der Gemeinde Ritterhude oder beim Landkreis Osterholz, Untere Naturschutzbehörde, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

09.11.2018

Der Bürgermeister der Stadt Osterholz-Scharmbeck, gez. Torsten Rohde
 Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hambergen, gez. Reinhard Kock
 Der Bürgermeister der Gemeinde Worpswede, gez. Stefan Schwenke
 Der Bürgermeister der Gemeinde Lilienthal, gez. Kristian W. Tangermann
 Die Bürgermeisterin der Gemeinde Ritterhude, gez. Susanne Geils